

Jahresbericht zum 30. September 2018. **Deka-ConvergenceAktien**

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).



.Deka
Investments

Bericht des Vorstands.

Oktober 2018

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deko-ConvergenceAktien für den Zeitraum vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018.

Zu Beginn des Berichtsjahres präsentierten sich die internationalen Aktienmärkte in freundlicher Verfassung, bevor Anfang 2018 eine Korrekturbewegung einsetzte, die insbesondere in Europa die vorangegangenen Kurssteigerungen aufzehrte. Ab dem zweiten Quartal zeigte sich an den Börsen ein uneinheitliches Bild: Während die US-amerikanischen Indizes neue Höchststände erzielen konnten, bewegten sich die europäischen Kapitalmärkte tendenziell seitwärts. Hier hinterließen trotz eines robusten konjunkturellen Umfelds die zähen Brexit-Verhandlungen, die italienische Haushaltskrise sowie die starke Abwertung der türkischen Lira deutliche Spuren.

Die Zinsdifferenz zwischen Euroland-Staatsanleihen und US-Treasuries weitete sich im Berichtszeitraum aus. Während die US-Notenbank den moderaten Zinserhöhungskurs fortsetzte, unterließ es die EZB bisher an der Zinsschraube zu drehen, beschloss jedoch das Ankaufprogramm für Unternehmensanleihen zum Ende des Jahres auslaufen zu lassen. Unter Schwankungen bewegte sich die Rendite für 10-jährige Euroland Staatsanleihen im Stichtagsvergleich seitwärts, wohingegen die Rendite für US-amerikanische Staatsanleihen spürbar anstieg. US-Treasuries mit 10-jähriger Laufzeit rentierten zuletzt bei 3,1 Prozent gegenüber einer Rendite von 0,5 Prozent bei laufzeitgleichen deutschen Bundesanleihen.

Die europäischen Börsen verzeichneten im Berichtszeitraum mehrheitlich Kursverluste. Deutsche Standardwerte – gemessen am DAX – wiesen einen Rückgang um 4,5 Prozent auf, der EURO STOXX 50 ein Minus von 5,4 Prozent. Deutlich dynamischer präsentierten sich die Märkte in Übersee. US-amerikanische Aktienindizes wie Dow Jones Industrial oder Nasdaq Composite registrierten zweistellige Kurszuwächse, ebenso die Standardwerte in Japan (Nikkei 225).

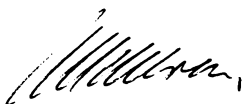
In diesem Marktumfeld verzeichnete ihr Fonds Deko-ConvergenceAktien eine Wertentwicklung von plus 0,9 Prozent (Anteilklasse CF) bzw. plus 0,3 Prozent (Anteilklasse TF). Die Anteilklasse F (T) wies ein Plus von 0,6 Prozent auf. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deko International S.A.

Der Vorstand



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

Inhalt.

Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. Deka-ConvergenceAktien	8
Vermögensaufstellung zum 30. September 2018. Deka-ConvergenceAktien	10
Anhang.	17
BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.	21
Besteuerung der Erträge.	23
Informationen der Verwaltung.	38
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	39

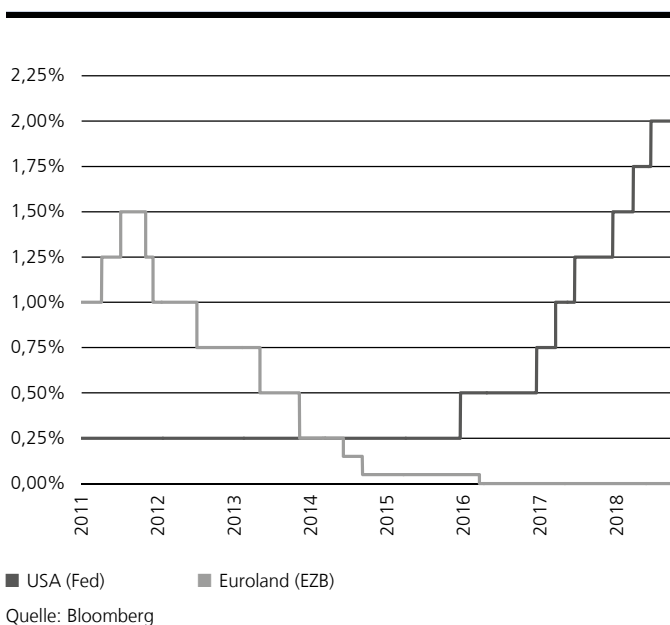
Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigelegt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Globale Konjunkturentwicklung robust, doch der Schatten eines Handelskriegs verunsichert

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr zunächst vielversprechend, bis Anfang Februar ein deutlicher Rücksetzer die Märkte einbremsste und gerade in Europa die Kurse unter Druck gerieten. Aufflammende Zinsängste lösten ein mittleres Beben aus, von dem sich die Märkte nur allmählich erholten. Hinzu kamen politische Faktoren, die die Stimmung der Anleger in der Berichtsperiode wiederholt belasteten.

Nominaler Notenbankzins Euroland vs. USA



Makroökonomisch betrachtet ging es weiter aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne sprudelten und die Arbeitslosigkeit sank fast überall spürbar. Für das erste Quartal 2018 kamen etwas verhaltene Daten, die jedoch nur eine moderate Verschnaufpause im Konjunkturzyklus erkennen ließen. In den USA zeigten die Indikatoren wieder eine stärkere wirtschaftliche Dynamik. Überzeugende Daten kamen sowohl vom Außenhandel als auch beispielsweise vom Gewerbebau. Unterstützend wirkte sicherlich die umfangreiche Steuerreform, die Ende 2017 vom US-Kongress verabschiedet worden war. Neben den privaten Haushalten wurden auch die Unternehmen steuerlich entlastet. Der Arbeitsmarkt präsentierte sich zudem in sehr robuster Verfassung. Im Mai sank die Arbeitslosenquote auf 3,8 Prozent und damit den niedrigsten Stand seit Dezember 2000.

Die Wirtschaft in Deutschland wuchs solide und die Exporte erreichten einen Rekordwert. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, hoher Beschäftigung sowie niedrigen Zinsen. In den ersten beiden Quartalen

2018 konnte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland um 0,4 Prozent bzw. 0,5 Prozent (jeweils qoq) zulegen, wobei sinkende Export-Erwartungen, ein robuster Konsum sowie eine rege Investitionstätigkeit das Bild prägten. Die hervorragende Arbeitsmarktentwicklung gepaart mit steigenden Löhnen vermochte den Konsum im ersten Halbjahr 2018 zu stützen. Daneben machte sich die Aufwertung des Euro sukzessive bemerkbar.

Die Konjunktur in Euroland überzeugte ebenfalls. Das BIP zog deutlich an. Erfreulich war hier vor allem die breite Wachstumsbasis in der Länderaufteilung. Insgesamt verbuchte das Euro-Währungsgebiet 2017 das beste Konjunkturjahr seit zehn Jahren. Im ersten Quartal 2018 war in der Folge eine gewisse Wachstumsverlangsamung mit regionalen Unterschieden festzustellen, während bereits im zweiten Quartal erneut ein Anstieg um 0,4 Prozent (qoq) vermeldet werden konnte.

Daneben kamen wiederholt politische Faktoren zum Tragen und schürten zumindest zeitweilig Unsicherheit. Sorgen vor wachsenden Spannungen zwischen den USA und Russland ließen den Ölpreis deutlich steigen. Aber auch die Krise rund um das Iran-Atomabkommen trug seinen Teil dazu bei. US-Präsident Trump verkündete im Mai schließlich den Ausstieg der USA aus dem Abkommen mit dem Iran. Daraufhin wurden Sanktionen gegen das Land wiederbelebt, was auch am Ölmarkt Reaktionen zur Folge hatte. Mit anziehenden Ölpreisen gingen denn auch wachsende Inflationssorgen einher. Die US-amerikanischen Zinsen legten in Erwartung steigender Teuerungsraten auf breiter Front zu, sodass der Zinsabstand zwischen den USA und dem Euro-Raum weiter zunahm. Investoren richteten im Mai ferner ihren Blick auf die Regierungsbildung in Italien. Die Koalition aus eurokritischen Parteien führte zu Befürchtungen über ein neuerliches Hochkochen der Eurokrise.

Die größten Marktrisiken drohten jedoch aus den USA. Nachdem zum Ende des Jahres 2017 die Sorgen vor einem verstärkten US-Protektionismus etwas abgeklungen waren, hat der US-Präsident mit der Ankündigung von Zöllen auf Stahl- und Aluminiumimporte die Nationen rund um den Globus negativ überrascht. Damit rüttelt Donald Trump an den Grundfesten der multilateralen Handelspolitik, die über Jahrzehnte zu mehr Wohlstand geführt hat. Neben der Einführung von Zöllen setzte er zudem auch den Wechselkurs als protektionistisches Instrument ein und behinderte die Funktionsfähigkeit der Welthandelsorganisation (WTO). Die kurzfristigen Folgen dieser Politik scheinen überschaubar. Auf lange Sicht dürften sich aber gravierende Veränderungen im Welthandelssystem mit nachteiligen Auswirkungen auf das globale Wachstum ergeben.

Die US-Notenbank Fed zeigt sich unterdessen auch unter dem neuen Vorsitz von Jerome Powell entschlossen, den geldpolitischen Straffungskurs fortzusetzen. Nach drei kleinen Zinsschritten im Jahr 2017 hat die Fed zudem damit begonnen, ihre Bilanzsumme zu reduzieren und damit einen Meilenstein in der Straffung der Geldpolitik erreicht. 2018 erfolgten bislang drei

weitere moderate Zinsschritte auf zuletzt 2,00 Prozent bis 2,25 Prozent. Die FOMC-Mitglieder zeigten sich bis zuletzt sowohl mit der aktuellen Konjunktur- als auch mit der Inflationsentwicklung zufrieden. Das Wirtschaftswachstum blieb hinreichend kräftig, aber nicht zu stark, und die Inflationsrate bewegte sich im Zielbereich.

In Europa ist die EZB hinsichtlich der Normalisierung ihrer Geldpolitik noch nicht so weit. Der EZB-Leitzins verblieb auf dem Rekordtief von 0,0 Prozent. Zunächst richteten sich die Erwartungen der Investoren auf Signale, wann die Währungshüter ihren Ankauf von Staats- und Unternehmensanleihen einstellen werden. Auf ihrer Sitzung in Riga Anfang Juni stimmte die EZB schließlich für ein Auslaufen des Programms zum Ende des Jahres 2018. Die Verbraucherpreise in der Eurozone erreichten im Juni zudem die von der EZB angestrebte Marke von 2,0 Prozent, was insbesondere auf die Teuerung im Bereich Energie zurückzuführen war. Ein Anstieg der Leitzinsen in Euroland ist dennoch vorerst nicht zu erwarten, womit sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Die Renditedifferenz 2-jähriger Staatsanleihen erreichte zwischenzeitlich fast 3 Prozentpunkte.

Börsen in USA und Fernost übertreffen Europa

Die Aktienmärkte in den USA und Asien verzeichneten in den vergangenen zwölf Monaten mehrheitlich deutliche Kurszuwächse. Neben den robusten Wirtschaftsdaten lieferte im Dezember die umfangreiche US-Steuerreform Rückenwind für die Aufwärtsbewegung an den Börsen. Demgegenüber hatten die europäischen Aktienmärkte seit dem Jahresende 2017 wiederholt mit Belastungen zu kämpfen.

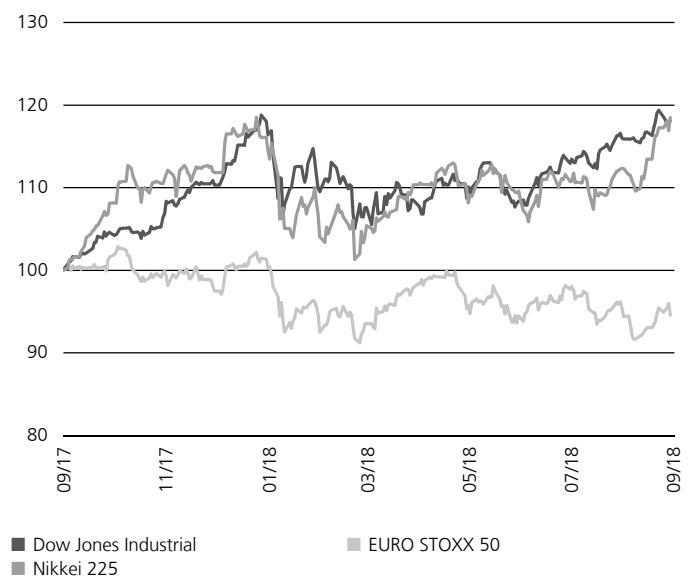
Viele Märkte verzeichneten angesichts dynamischer Konjunkturdaten zu Beginn des Berichtszeitraums erhebliche Aufschläge, sodass einige Aktienindizes neue Rekordmarken erreichten. Im Januar durchbrach der Dow Jones Industrial Average erstmals sogar die Marke von 26.000 Indexpunkten. Anfang Februar lösten Zinsängste eine abrupte Korrekturbewegung aus, in deren Folge die etablierten Aktienbörsen binnen kurzer Zeit erhebliche Einbußen erlitten. Eine gewisse Schwankungsintensität blieb in der Folge bis zum Stichtag bestehen, wobei deutliche regionale Unterschiede in der Wertentwicklung zu beobachten waren.

In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 23,9 Prozent und der Dow Jones Industrial Average mit 18,1 Prozent satte Zugewinne, der marktweite S&P 500 kletterte um 15,7 Prozent. In Euroland verlief die Berichtsperiode unerfreulicher. Einige Indizes wiesen hier eine sehr verhaltene Kursentwicklung auf. Drückte zunächst vor allem die Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar auf die Kurse, so waren es zuletzt vor allem die Befürchtungen hinsichtlich neuer Schuldenpläne der italienischen Regierung, die schwierigen Verhandlungen über den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union und auch die Que-

ren innerhalb der Bundesregierung, die für eine gedämpfte Stimmung sorgten. Darüber hinaus drückt die Angst vor einer Eskalation des Handelskonflikts zwischen den USA und China auf die Investitionsbereitschaft der Anleger.

Weltbörsen im Vergleich

Index: 30.09.2017 = 100



Quelle: Bloomberg

Der EURO STOXX 50 beschloss den Berichtszeitraum mit einem Minus von 5,4 Prozent. Bei den deutschen Standardwerten im DAX fiel das Minus mit 4,5 Prozent nur etwas geringer aus. Merkliche Verluste wiesen Spanien (IBEX 35 minus 9,6 Prozent) und Italien (FTSE MIB minus 8,7 Prozent) auf, während sich die Standardindizes in Großbritannien und Frankreich auf positivem Terrain halten konnten. Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Telekommunikation und Banken ins Hintertreffen (minus 16,5 Prozent bzw. minus 17,2 Prozent), im Gegenzug legten die Branchen Öl & Gas (plus 18,0 Prozent), Rohstoffe (plus 8,1 Prozent) sowie Technologie (plus 6,7 Prozent) überdurchschnittlich zu. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 18,5 Prozent (Nikkei 225) eine positive Wirtschaftsentwicklung wider, während chinesische Aktien vor dem Hintergrund des Handelskonflikts mit den USA lediglich ein marginales Plus von 0,9 Prozent (Hang Seng Index) aufweisen konnten.

Zinsabstand erheblich ausgeweitet

Die Rendite 10-jähriger deutscher Bundesanleihen verharrte in den vergangenen zwölf Monaten in einer relativ engen Bandbreite. Nach einer rückläufigen Tendenz vom Spätsommer bis zum Herbst 2017 etablierte sich von Dezember bis Mitte Februar

ein signifikanter Renditeanstieg, der in der Spitze knapp 0,8 Prozent erreichte. Danach kam es angesichts einiger belastender Faktoren wie den Sorgen um US-Strafzölle sowie den eurokritischen Tönen aus Italien wieder zu einem markanten Renditerückgang, bevor im dritten Quartal erneut ein Anstieg zu beobachten war. Per saldo lag die Rendite im Stichtagsvergleich unverändert bei 0,5 Prozent. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Staatsanleihen einen Kursrückgang um 0,8 Prozent.

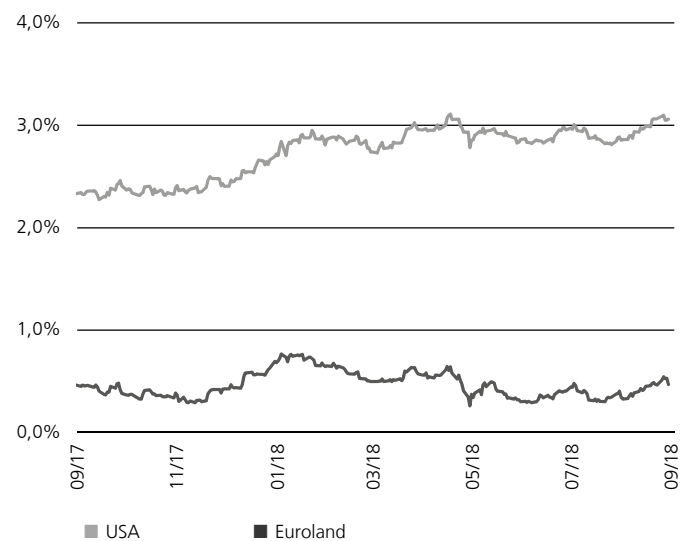
Aufkommende Befürchtungen hinsichtlich des Ausbrechens einer weiteren Schuldenkrise in Euroland sorgten bei italienischen Staatsanleihen im Berichtszeitraum hingegen für signifikante Kursverluste und ein Ansteigen der Rendite auf über 3,0 Prozent bei 10-jährigen Titeln. Von der italienischen Regierung um Ministerpräsident Giuseppe Conte angekündigte deutlich höhere Ausgaben und damit verbunden eine signifikant ansteigende Defizitquote sorgten an den Finanzmärkten für Nervosität. Hingegen konnte Griechenland nach über acht Krisenjahren den Euro-Rettungsschirm verlassen und scheint somit nicht länger auf internationale Finanzhilfen angewiesen zu sein. Vor diesem Hintergrund ermäßigten sich die Anleiherenditen deutlich, liegen im 10-Jahres-Bereich mit zuletzt über 4,0 Prozent jedoch weiterhin relativ hoch.

Die Verzinsung laufzeitgleicher US-Treasuries stieg, ausgehend von 2,3 Prozent im Oktober 2017, unter Schwankungen kräftig an und überschritt im Mai schließlich die Marke von 3,0 Prozent. Zuletzt rentierten 10-jährige US-Staatsanleihen bei knapp 3,1 Prozent. Der moderate aber klare Zinserhöhungszyklus der US-Notenbank sowie die robuste Konjunktur ließen hier die Schwankungen im Rückblick geringer erscheinen. Zwischen Europa und den USA hat sich der Zinsabstand im Berichtszeitraum merklich ausgeweitet und erreichte den größten Abstand seit fast 30 Jahren. Markant zu beobachten ist in den USA, dass am kurzen Ende der Zinsstrukturkurve die Renditen deutlich schneller steigen als am langen Ende, sodass zuletzt eine Verflachung der Kurve zu konstatieren war.

Am Devisenmarkt gab der US-Dollar in der Berichtsperiode gegenüber dem Euro zunächst deutlich nach. Von 1,18 US-Dollar/Euro im Oktober kletterte der Wechselkurs bis auf 1,25 US-Dollar im Februar 2018. Als mögliche Ursachen für die Abwertung wurden u.a. die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfuktuation im Weißen Haus angeführt wie auch das insgesamt erratische Verhalten der US-Administration in Währungsfragen und der Handelspolitik. In der zweiten Hälfte der Berichtsperiode verdeutlichten sich dabei die Konturen eines neuen US-Protektionismus. In diesem Zusammenhang überwog schließlich die Sorge um die europäische Exportwirtschaft sowie vor einer eurokritischen Regierung in Italien. Daneben wirkten sich die unterschiedlichen Renditeniveaus an den Rentenmärkten

aus. Mit der wachsenden Zinsdifferenz zu den USA gab auch die Gemeinschaftswährung am aktuellen Rand spürbar nach. Der Euro ermäßigte sich von Mitte April bis August 2018 wieder auf zeitweise unter 1,14 US-Dollar. Zum Berichtsstichtag lag der Wechselkurs bei 1,16 US-Dollar.

Rendite 10-jähriger Staatsanleihen USA vs. Euroland



Quelle: Bloomberg

Die gute Weltkonjunktur hat die Rohstoffnotierungen in die Höhe getrieben. Besonders deutlich wurde dies an der Entwicklung des Ölpreises. Die Notierung für die Sorte Brent stieg von rund 58 US-Dollar je Barrel im Oktober 2017 unter vergleichsweise geringen Schwankungen bis Mai 2018 auf über 80 US-Dollar an. Damit erreichten die Notierungen den höchsten Stand seit mehr als drei Jahren, wozu auch die Unsicherheiten über die Förderung in Venezuela und die neuerlichen US-Sanktionen gegen den Iran beitrugen. Im Juni kam es angesichts der Signale aus Saudi-Arabien und Russland hinsichtlich einer möglichen Erhöhung der Förderquoten zunächst zu einem leichten Dämpfer, ehe in den letzten Wochen die Notierungen wieder signifikant anzogen. Der Ölpreis beendete die Berichtsperiode schließlich bei rund 83 US-Dollar. Nach einigen Schwankungen im vierten Quartal 2017 bewegte sich der Goldpreis nach dem Jahreswechsel zunächst leicht aufwärts, bevor im zweiten und dritten Quartal deutlich nachgebende Notierungen zu konstatieren waren. Die steigenden Renditen in den USA dämpfen insbesondere die private Nachfrage nach dem Edelmetall. Die Feinunze Gold lag zuletzt bei rund 1.192 US-Dollar.

Deka-ConvergenceAktien Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds Deka-ConvergenceAktien besteht in der Erzielung eines mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachses durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte.

Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, überwiegend in Aktien von Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt oder Sitz in einem Konvergenzstaat zu investieren. Konvergenzstaaten sind vor allem diejenigen Staaten Zentral- und Osteuropas, die durch die Übernahme und Realisierung wirtschaftlicher Reformen danach streben, den EU/EWU-Standard langfristig zu erreichen. Daneben können auch Anlagen in Mittelmeeranrainerstaaten getätigt werden. Weiterhin können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH, Frankfurt, mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds beauftragt.

Leichter Wertzuwachs

Das Fondsmanagement favorisierte auf Länderebene zuletzt Engagements in Russland, auf die über die Hälfte des Fonds Volumens entfielen. Ein starker Ölpreis bildet einen positiven Werttreiber für die russische Volkswirtschaft und die lokale Konjunkturentwicklung. Allerdings besteht die Gefahr, dass u.a. wegen der Skripal-Krise von Seiten westlicher Industrienationen striktere Sanktionen verhängt werden könnten. Zu den bevorzugten Ländern gehört ebenfalls Polen, das von einem robusten Wirtschaftswachstum profitiert.

Die Türkei leidet indessen unter einer hohen Auslandsverschuldung und der politischen Entwicklung, was sich auch auf der Währungsseite in einigen Turbulenzen niederschlug. Griechenland steht weiterhin vor den Schwierigkeiten einer Bankenrestrukturierung. Darüber hinaus resultierten aus dem steigenden Renditeniveau an den US-Rentenmärkten auch Belastungen in den Anlageregionen.

Auf Branchenebene richtete sich der Fokus u.a. auf den Bereich Energie, während etwa Telekommunikationstitel tendenziell vernachlässigt wurden. Im Rahmen der Einzeltitel zählten Sberbank (Russland), Famur (Polen), CD Projekt RED (Polen) und Lukoil (Russland) zu den Favoriten.

Vorteilhaft auf die Wertentwicklung wirkten sich beispielsweise die Akzentuierung in polnischen Aktien sowie die Zurückhaltung in der Türkei und Griechenland aus. Als nachteilig erwies sich dagegen die Beimischung in Südafrika. Per 30. September 2018 war der Fonds zu über 100 Prozent in Wertpapieren investiert.

Wichtige Kennzahlen

Deka-ConvergenceAktien

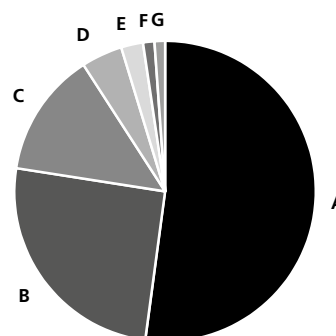
Performance*	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Anteilklasse CF	0,9%	11,2%	0,7%
Anteilklasse TF	0,3%	10,6%	0,1%
Anteilklasse F (T)	0,6%	11,2%	0,4%
	Gesamtkostenquote		ebV**
Anteilklasse CF	1,90%		0,22%
Anteilklasse TF	2,62%		0,09%
Anteilklasse F (T)	2,39%		-
ISIN			
Anteilklasse CF	LU0133666676		
Anteilklasse TF	LU0133666759		
Anteilklasse F (T)	LU0341036233		

* p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

** ebV = erfolgsbezogene Vergütung

Fondsstruktur

Deka-ConvergenceAktien



A Russland	55,5%
B Polen	27,0%
C Türkei	14,3%
D Ungarn	4,7%
E Griechenland	2,5%
F Niederlande	1,3%
G Sonstige Länder	1,2%
Wertpapiervermögen	106,5%
Saldo aus Liquidität, sonstigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten	-6,5%

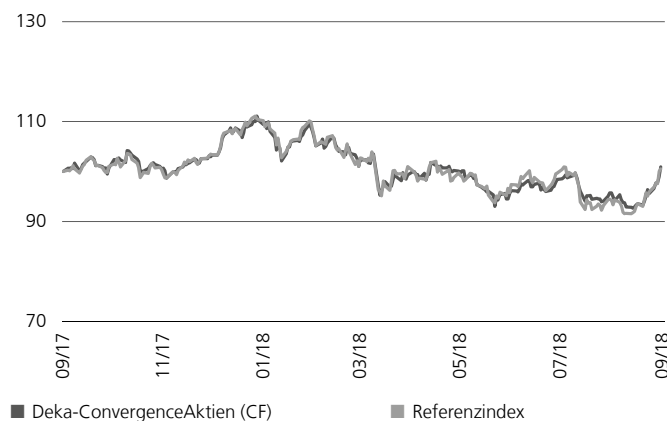
Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Deka-ConvergenceAktien

Der Fonds Deka-ConvergenceAktien verzeichnete im Betrachtungszeitraum eine Wertentwicklung von plus 0,9 Prozent in der Anteilklasse CF, plus 0,3 Prozent in der Anteilklasse TF und plus 0,6 Prozent in der Anteilklasse F (T). Der Referenzindex verbuchte im gleichen Zeitraum eine Wertentwicklung von plus 0,5 Prozent.

Wertentwicklung 01.10.2017 – 30.09.2018 Deka-ConvergenceAktien (CF) vs. Referenzindex*

Index: 30.09.2017 = 100



Berechnung nach BVI-Methode; die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

* Referenzindex: MSCI EM Europe 10/40 Net Index in EUR

MSCI übernimmt in keinen Fällen irgendeine Haftung hinsichtlich der genannten MSCI Daten. Die MSCI-Daten dürfen nicht weiterverteilt oder als Basis für andere Indices oder andere Wertpapiere oder Finanzprodukte genutzt werden. Diese Information / Unterlage wurde durch MSCI weder hergestellt, nachgeprüft oder bestätigt.

Deka-ConvergenceAktien

Vermögensaufstellung zum 30. September 2018.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2018	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Börsengehandelte Wertpapiere								148.402.447,02	80,24
Aktien								148.402.447,02	80,24
EUR								4.666.844,11	2,52
GRS294003009	Folli Folie S.A. Namens-Aktien		STK	55.205	110.000	54.795	EUR 0,000	0,01	0,00
GRS419003009	Greek Org.of Football Progn. Inhaber-Aktien		STK	75.010	67.000	79.680	EUR 9,410	705.844,10	0,38
GRS282183003	Jumbo S.A. Namens-Aktien		STK	25.000	25.000	72.500	EUR 12,740	318.500,00	0,17
GRS426003000	Motor Oil (Hellas) S.A. Namens-Aktien		STK	155.000	155.000	0	EUR 23,500	3.642.500,00	1,97
CZK								1.091.068,09	0,59
CZ0008040318	Moneta Money Bank A.S. Inhaber-Aktien		STK	200.000	550.000	350.000	CZK 81,700	636.491,12	0,34
CZ0009093209	O2 Czech Republic A.S. Namens-Aktien		STK	45.000	87.000	42.000	CZK 259,000	453.996,57	0,25
CS0008418869	Philip Morris CR AS Namens-Aktien		STK	1	0	6.249	CZK 14.900,000	580,40	0,00
HUF								8.664.669,37	4,68
HU0000153937	MOL Magyar Olaj-és Gázip. Nyrt Namens-Aktien A		STK	248.000	255.000	375.000	HUF 2.970,000	2.274.948,27	1,23
HU0000061726	OTP Bank Nyrt. Namens-Aktien		STK	155.000	335.000	250.000	HUF 10.160,000	4.863.946,63	2,63
HU0000123096	Richter Gedeon Vegye.Gyár Nyrt Namens-Aktien		STK	95.000	175.000	165.050	HUF 5.200,000	1.525.774,47	0,82
PLN								49.464.583,03	26,75
PL118TS00015	11 bit studios SA Inhaber-Aktien		STK	11.500	24.000	12.500	PLN 342,500	922.467,09	0,50
PLALIOR00045	Alior Bank S.A. Inhaber-Aktien		STK	65.000	155.000	145.000	PLN 63,600	968.195,23	0,52
PLBH00000012	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Inhaber-Aktien		STK	22.000	22.000	0	PLN 76,300	393.133,17	0,21
PLPEKAO00016	Bank Polska Kasa Opieki S.A. Inhaber-Aktien		STK	120.000	310.000	303.000	PLN 106,950	3.005.761,39	1,63
PLOPTTC00011	CD Projekt S.A. Inhaber-Aktien		STK	84.500	151.300	292.350	PLN 189,600	3.752.213,22	2,03
PLCFRPT00013	Cyfrowy Polsat S.A. Inhaber-Aktien		STK	175.000	175.000	0	PLN 22,400	918.075,79	0,50
PLDINPL00011	Dino Polska S.A. Inhaber-Aktien		STK	35.000	135.000	100.000	PLN 99,300	813.972,55	0,44
PLENEA000013	Enea S.A. Inhaber-Aktien		STK	250.000	250.000	0	PLN 8,100	474.261,09	0,26
PLENERG00022	Energia S.A. Inhaber-Aktien		STK	250.000	535.000	285.000	PLN 8,060	471.919,06	0,26
PLFAMUR00012	Famur S.A. Inhaber-Aktien		STK	5.000.000	3.950.000	800.000	PLN 5,520	6.464.003,00	3,49
PLBSK0000017	ING Bank Slaski S.A. Namens-Aktien		STK	12.500	10.500	40.000	PLN 183,000	535.739,38	0,29
PLKGHM000017	KGHM Polska Miedz S.A. Inhaber-Aktien		STK	100.000	100.000	100.000	PLN 89,980	2.107.358,66	1,14
PLLCRRP00017	LC Corp S.A. Inhaber-Aktien		STK	3.550.000	3.750.000	200.000	PLN 2,470	2.053.609,07	1,11
PLMDCLG00015	Medicalgorithmics S.A. Inhaber-Aktien		STK	5.000	20.000	15.000	PLN 48,600	56.911,33	0,03
PLPGER000010	PGE Polska Grupa Energetyczna Inhaber-Aktien		STK	700.000	2.440.000	1.740.000	PLN 9,700	1.590.238,42	0,86
PLPBKM000012	Polski Bank Komorek Mac. SA Inhaber-Aktien		STK	30.431	30.431	0	PLN 58,600	417.644,06	0,23
PLPKN0000018	Polski Koncern Naftowy Orlen Inhaber-Aktien		STK	210.000	500.000	640.000	PLN 101,550	4.994.496,23	2,70
PLPGNIG00014	Polskie Gorn.Naft.i Gazo. Inhaber-Aktien S.A		STK	500.000	1.000.000	1.750.000	PLN 6,440	754.133,68	0,41
PLPKO0000016	Powszechna K.O.(PKO)Bk Polski Inhaber-Aktien		STK	755.000	1.550.000	1.295.000	PLN 42,970	7.598.095,93	4,11
PLPZU0000011	Powszechny Zaklad Ubezpieczen Namens-Aktien		STK	700.000	1.840.000	1.590.000	PLN 40,090	6.572.438,99	3,55
PLBZ00000044	Santander Bank Polska S.A. Inhaber-Aktien		STK	24.500	37.000	22.500	PLN 378,000	2.168.954,05	1,17
PLSTLEX00019	Stalexport Autostrady S.A. Inhaber-Aktien A		STK	1.909.000	2.109.000	200.000	PLN 3,080	1.377.048,11	0,74
PLTAURN00011	Tauron Polska Energia SA Inhaber-Aktien		STK	2.500.000	3.220.000	720.000	PLN 1,800	1.053.913,53	0,57
TRY								26.386.853,96	14,26
TRAAKBKN91N6	Akbank T.A.S. Inhaber-Aktien		STK	4.500.000	26.630.000	22.710.000	TRY 7,040	4.520.418,94	2,44
TRAAEFES91A9	Anadolu Efes Biracilik M.ve G.Sanayi Namens-Aktien		STK	225.000	425.000	350.000	TRY 21,360	685.768,10	0,37
TRAAARCLK91H5	Arcelik A.S. TN 1 Namens-Aktien		STK	1.150.000	4.170.000	3.525.000	TRY 14,050	2.305.513,54	1,25
TREBIMM00018	BIM Birlesik Magazalar A.S. Inhaber-Aktien		STK	175.000	395.000	375.000	TRY 81,150	2.026.376,24	1,10
TRECOLA00011	Coca Cola Icecek A.S. Namens-Aktien C		STK	160.000	215.000	113.000	TRY 33,460	763.905,14	0,41
TREENKA00011	Enka Insaat ve Sanayi A.S. Inhaber-Aktien		STK	1.250.000	1.250.000	0	TRY 5,250	936.403,07	0,51
TRAEREGL91G3	Eregli Demir Ve Celik Fab.T.AS Namens-Aktien		STK	1.000.000	2.000.000	1.000.000	TRY 11,070	1.579.578,21	0,85
TRAPETKM91E0	Petkim Petrokimya Holding AS Namens-Aktien		STK	620.000	2.175.000	2.055.000	TRY 5,410	478.610,77	0,26
TRATUPRS91E8	Tupras Turkiye Petrol Rafin.AS Namens-Aktien		STK	90.000	410.000	445.000	TRY 134,200	1.723.409,72	0,93
TRATHYAO91M5	Turk Hava Yollari A.S. Namens-Aktien		STK	520.000	2.685.000	2.165.000	TRY 19,190	1.423.874,89	0,77
TRAGARAN91N1	Turkiye Garanti Bankasi A.S. Namens-Aktien		STK	7.500.000	37.450.000	30.535.000	TRY 7,720	8.261.750,52	4,47
TRETHAL00019	Turkiye Halk Bankasi A.S. Namens-Aktien		STK	750.000	7.460.000	7.060.000	TRY 6,810	728.789,13	0,39
TRAISTR91N2	Turkiye is Bankasi A.S. Namens-Aktien C		STK	1.500.000	12.090.000	10.590.000	TRY 4,450	952.455,69	0,51
USD								57.430.703,20	31,06
US3682872078	Gazprom PJSC Nam.Akt. (Sp.ADRs)		STK	2.350.000	6.625.000	4.325.000	USD 4,930	9.968.594,05	5,39
RU0009024277	LUKOIL PJSC Reg.Shares		STK	150.000	115.000	170.000	USD 75,764	9.778.556,40	5,29
US69343P1057	LUKOIL PJSC Reg.Shares (Sp. ADRs)		STK	135.000	165.000	270.000	USD 75,700	8.793.236,96	4,75
US55953Q2021	Magnit PJSC Reg.Shs(Sp.GDRsREGS)		STK	245.000	825.000	830.000	USD 14,215	2.996.622,78	1,62
US6074091090	Mobile Telesystems PJSC Reg.Shares (Sp.ADRs)		STK	350.000	1.020.000	670.000	USD 8,580	2.583.892,62	1,40
US6698881090	Novatek Reg.Shares (GDRs Reg.S)		STK	87.500	101.000	40.000	USD 178,700	13.454.009,64	7,27
US67812M2070	Rosneft Oil Company Reg.Shs Reg.Shs (sp.GDRs R.S)		STK	350.000	1.950.000	2.025.000	USD 7,414	2.232.748,24	1,21
US8766292051	Tatneft PJSC Reg.Shs (Sp.ADRs Reg.S)		STK	80.000	105.000	125.000	USD 75,400	5.190.156,60	2,81
US98387E2054	X 5 Retail Group N.V. Reg.Shs (spon.GDRs Reg.S)		STK	125.000	172.000	107.000	USD 22,620	2.432.885,91	1,32
ZAR								697.725,26	0,38
ZAE000255915	Absa Group Ltd. Reg.Shares		STK	75.000	110.000	35.000	ZAR 153,200	697.725,26	0,38
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere								47.554.505,37	25,72
Aktien								47.554.505,37	25,72
USD								47.554.505,37	25,72
RU0007252813	Aksionernaya Komp.'ALROSA'PAO Reg.Shares		STK	2.500.000	5.250.000	2.750.000	USD 1,615	3.474.008,35	1,88
RU000A0F5UN3	Enel Russia PJSC Reg.Shares		STK	25.000.000	245.000.000	220.000.000	USD 0,018	390.079,16	0,21
RU000A0JPNN9	FGC UES PJSC Reg.Shares		STK	100.000.000	950.000.000	850.000.000	USD 0,003	217.002,24	0,12
RU0007661625	Gazprom PJSC Reg.Shares		STK	3.850.000	11.250.000	7.400.000	USD 2,465	8.167.204,22	4,42
RU000A0JPNM1	Inter RAO UES PJSC Reg.Shares		STK	21.000.000	56.000.000	35.000.000	USD 0,062	1.128.673,21	0,61
RU0007288411	MMC Norilsk Nickel PJSC Reg.Shares		STK	10.000	35.000	40.000	USD 172,702	1.485.992,67	0,80
RU000A0DKV55	NOVATEK Reg.Shares		STK	250.000	250.000	0	USD 17,653	3.797.376,96	2,05

Deka-ConvergenceAktien

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.09.2018	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
RU000A0J2Q06	Rosneft Oil Company Reg.Shares		STK	850.000	2.700.000	2.150.000	USD 7,462	5.457.805,97	2,95
RU0009029540	Sberbank of Russia PJSC Namensaktien		STK	5.500.000	6.625.000	8.175.000	USD 3,091	14.626.015,32	7,91
RU0009029524	Surgutneftegas PJSC Reg.Pfd.Shares		STK	10.000.000	12.500.000	7.500.000	USD 0,584	5.021.536,74	2,72
RU0009033591	Tatneft PJSC Reg.Shares		STK	350.000	125.000	525.000	USD 12,581	3.788.810,53	2,05
Nichtnotierte Wertpapiere								531.631,60	0,29
Aktien								531.631,60	0,29
AED								418.745,75	0,23
AEN000101016	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C Inhaber-Aktien		STK	125.000	1.150.000	1.025.000	AED 14,300	418.745,75	0,23
PLN								112.885,85	0,06
PLLVTSF00010	LIVECHAT Software S.A. Inhaber-Aktien		STK	20.000	20.000	0	PLN 24,100	112.885,85	0,06
Summe Wertpapiervermögen								196.488.583,99	106,25
Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds									
Bankguthaben									
EUR-Guthaben bei der Verwahrstelle									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			EUR	227.697,34			% 100,000	227.697,34	0,12
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			CZK	190.125,88			% 100,000	7.405,96	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			DKK	176,91			% 100,000	23,72	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			GBP	34.247,60			% 100,000	38.491,05	0,02
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			HUF	99.770,00			% 100,000	308,15	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			PLN	100.632,20			% 100,000	23.568,36	0,01
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			SEK	58.938,93			% 100,000	5.721,37	0,00
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			HKD	358,45			% 100,000	39,42	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			ILS	6.830,94			% 100,000	1.618,65	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			TRY	37.998,95			% 100,000	5.422,07	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			ZAR	45.440,06			% 100,000	2.759,33	0,00
Summe der Bankguthaben								EUR 313.055,42	0,15
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Geldmarkt- und geldmarktnahen Fonds								EUR 313.055,42	0,15
Sonstige Vermögensgegenstände									
Dividendenansprüche			EUR	418.517,71				418.517,71	0,23
Forderungen aus Anteilscheingeschäften			EUR	146.988,58				146.988,58	0,08
Forderungen aus Devisenspots			EUR	4.737.541,74				4.737.541,74	2,56
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände								EUR 5.303.048,03	2,87
Kurzfristige Verbindlichkeiten									
Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.			USD	-4.529.649,71			% 100,000	-3.897.478,67	-2,11
Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten								EUR -3.897.478,67	-2,11
Sonstige Verbindlichkeiten									
Verbindlichkeiten aus Erfolgsbezogener Vergütung			EUR	-130.572,09				-130.572,09	-0,07
Verwaltungsvergütung			EUR	-200.016,35				-200.016,35	-0,11
Taxe d'Abonnement			EUR	-22.666,59				-22.666,59	-0,01
Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften			EUR	-7.831.777,83				-7.831.777,83	-4,23
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften			EUR	-270.273,09				-270.273,09	-0,15
Kostenpauschale			EUR	-39.968,54				-39.968,54	-0,02
Sonstige Verbindlichkeiten			EUR	-8.682,50				-8.682,50	0,00
Verbindlichkeiten aus Devisenspots			EUR	-4.750.714,70				-4.750.714,70	-2,57
Summe der sonstigen Verbindlichkeiten								EUR -13.254.671,69	-7,16
Fondsvermögen								EUR 184.952.537,08	100,00 *)
Umlaufende Anteile Klasse CF								STK 591.702,000	
Umlaufende Anteile Klasse TF								STK 637.389,000	
Umlaufende Anteile Klasse F (T)								STK 5.634,000	
Anteilwert Klasse CF								EUR 155,91	
Anteilwert Klasse TF								EUR 144,68	
Anteilwert Klasse F (T)								EUR 86,03	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)									106,25
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)									0,00

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

In-/ ausländische Aktien per: 27./28.09.2018

Alle anderen Vermögenswerte per: 28.09.2018

Deka-ConvergenceAktien

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 28.09.2018

Vereinigtes Königreich, Pfund	(GBP)	0,88976 = 1 Euro (EUR)
Dänemark, Kronen	(DKK)	7,45690 = 1 Euro (EUR)
Schweden, Kronen	(SEK)	10,30155 = 1 Euro (EUR)
Türkei, Lira (Neu)	(TRY)	7,00820 = 1 Euro (EUR)
Polen, Zloty	(PLN)	4,26980 = 1 Euro (EUR)
Tschechische Republik, Kronen	(CZK)	25,67200 = 1 Euro (EUR)
Ungarn, Forint	(HUF)	323,77000 = 1 Euro (EUR)
Südafrika, Rand	(ZAR)	16,46780 = 1 Euro (EUR)
Vereinigte Staaten, Dollar	(USD)	1,16220 = 1 Euro (EUR)
Israel, Schekel	(ILS)	4,22015 = 1 Euro (EUR)
Vereinigte Arabische Emirate, Dirham	(AED)	4,26870 = 1 Euro (EUR)
Hongkong, Dollar	(HKD)	9,09250 = 1 Euro (EUR)

Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Im Sondervermögen bestehen zum Berichtsstichtag keine offenen Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte.
Erläuterungen gemäß Verordnung (EU) 2015 /2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nur für zeitraumbezogene Angaben erforderlich.

Ertrags- und Kostenanteile		
Wertpapier-Darlehen	absolute Beträge in EUR	in % der Bruttoerträge des Fonds
Ertragsanteil des Fonds	652,37	100,00
Kostenanteil des Fonds	140,26	21,50
Ertragsanteil der KVG	140,26	21,50

Als Bruttoertrag wird mit dem auf Fondsebene verbuchten Ertrag aus Leihegeschäften gerechnet.
Der Ertragsanteil der KVG entspricht maximal dem Kostenanteil des Fonds. Der Kostenanteil der KVG ist auf Ebene des Sondervermögens im Einzelnen nicht bestimmbar.
Geschäftsbedingt gibt es bei Principalgeschäften keine expliziten Kosten durch Dritte. Sofern diese Geschäfte getätigt werden, sind Ertrags- und Kostenanteile Dritter über die in den Wertpapierleihesätzen enthaltenen Margen abgedeckt und damit bereits im Ertragsanteil des Fonds berücksichtigt. Bei Agencygeschäften werden Erträge und Kosten Dritter über eine Gebührenaufteilung (Fee split) definiert. Hier beträgt der Ertragsanteil des Agenten zwischen 20% und 35% vom Bruttogleihesatz.
Kosten Dritter als Agent der KVG werden nicht auf Ebene des Sondervermögens offengelegt.

**Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):**

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
CZK				
CZ0005112300	CEZ AS Inhaber-Aktien	STK	130.000	335.000
CZ0008019106	Komerční Banka AS Inhaber-Aktien	STK	70.000	185.000
EUR				
GRS015003007	Alpha Bank A.E. Namens-Aktien	STK	2.430.400	2.430.400
AT0000652011	Erste Group Bank AG Inhaber-Aktien	STK	25.000	25.000
GRS323003012	Eurobank Ergasias S.A. Namens-Aktien	STK	3.081.000	3.081.000
GRS260333000	Hellenic Telecomm. Organ. S.A. Namens-Aktien	STK	35.000	35.000
GRS014003024	Piraeus Bank S.A. Namens-Aktien	STK	705.000	705.000
AT0000606306	Raiffeisen Bank Intl AG Inhaber-Aktien	STK	25.000	25.000
GRS074083007	Titan Cement Co. S.A. Namens-Aktien	STK	10.000	10.000
GBP				
GB00B7FC0762	NMC HEALTH PLC Reg.Shares	STK	70.000	80.000
PLN				
NL0000474351	AmRest Holdings S.E. Aandelen aan toonder	STK	53.000	73.500
PLBIG0000016	Bank Millennium S.A. Inhaber-Aktien	STK	300.000	750.000
PLCCC0000016	CCC S.A. Inhaber-Aktien	STK	75.000	200.000
PLEURCH00011	Eurocash S.A. Inhaber-Aktien Cl.A	STK	0	60.000
PLGTC0000037	Globe Trade Centre S.A. Inhaber-Aktien	STK	0	250.000
PLZATRM00012	Grupa Azoty S.A. Inhaber-Aktien	STK	60.000	95.000
PLLOTOS00025	Grupa Lotos S.A. Inhaber-Aktien	STK	65.000	65.000
PLJSW0000015	Jastrzebska Spolka Weglowa S.A Inhaber-Aktien	STK	10.000	10.000
PLBRE0000012	mBank S.A. Inhaber-Aktien	STK	12.000	17.000
PLTLKPL00017	Orange Polska SA Inhaber-Aktien	STK	0	500.000
PLVSTLA00011	Vistula Group S.A. Inhaber-Aktien	STK	350.000	350.000
TRY				
TRAAELS91H2	Aselsan Elektronik Sa.V.Tic.AS TN 1 Namens-Aktien	STK	350.000	500.000
TRAOTOSN91H6	Ford Otomotiv Sanayi A.S. Namens-Aktien	STK	208.000	258.000
TRASAHOL91Q5	Haci Omer Sabanci Holding A.S. Namens-Aktien	STK	3.660.000	3.660.000
TRAKCHOL91Q8	Koc Holding A.S. Namens-Aktien	STK	6.270.000	6.270.000
TRETAHVH00018	TAV Havalimanlari Holding A.S. Namens-Aktien	STK	841.000	841.000
TRATOASO91H3	Tofas Türk Otomobil Fabrika.AS Bearer Shares Cl.E	STK	410.000	500.000
TRETTLK00013	Türk Telekomunikasyon Namens-Aktien	STK	0	380.000
TRATCELL91M1	Turkcell Iletisim Hizmetli. AS Namens-Aktien	STK	2.680.000	2.680.000
TRATSKBW91N0	Türkiye Sinai Kalkinma Bank.AS Namens-Aktien	STK	3.000.000	3.000.000
TRASISEW91Q3	Türkiye Sise ve Cam Fabri.A.S. Namens-Aktien	STK	1.965.000	1.965.000

Deka-ConvergenceAktien

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
TREVKFB00019	Türkiye Vakıflar Bankası T.A.O Namens-Aktien	STK	4.595.000	4.595.000
TREULKR00015	Ülker Bisküvi Sanayi A.S. Inhaber-Aktien	STK	730.000	813.000
TRAYKBNK91N6	Yapi Ve Kredi Bankası A.S. Namens-Aktien	STK	13.370.000	13.870.000
TRAYATAS91B4	Yatak Ve Yorgan San. Ve Tic. Namens-Aktien	STK	0	100.000
USD				
US5603172082	Mail.Ru Group Ltd. Reg.Shares (GDRs Reg.S)	STK	82.850	82.850
US58517T2096	MegaFon PJSC Reg.Shs Spon.GDRs	STK	100.000	100.000
US71922G2093	PhosAgro PJSC Reg.Shares (Sp.GDRs Reg.S)	STK	130.000	215.000
NL0009805522	Yandex N.V. Reg.Shs Cl.A	STK	102.500	102.500
ZAR				
ZAE000026639	Barloworld Ltd. Reg.Shares	STK	250.000	250.000
ZAE000035861	Capitec Bank Holdings Ltd. Reg.Shares	STK	44.000	79.000
ZAE000022331	Discovery Ltd. Reg.Shares	STK	30.000	30.000
ZAE000066304	Firststrand Ltd. Reg.Shares	STK	75.000	75.000
ZAE000179420	Growthpoint Properties Ltd. Reg.Shares	STK	175.000	175.000
ZAE000152617	Massmart Holdings Ltd. Reg.Shares	STK	50.000	50.000
ZAE000200457	Mr. Price Group Ltd. Reg.Shares	STK	70.000	70.000
ZAE000015889	Naspers Ltd. Reg.Shares N	STK	84.500	102.500
ZAE000202149	Novus Holdings Ltd. Reg.Shares	STK	0	6.226
ZAE000013017	PSG Group Ltd. Reg.Shares	STK	75.000	75.000
ZAE000070660	Sanlam Ltd. Reg.Shares	STK	50.000	50.000
ZAE000006896	Sasol Ltd. Reg.Shares	STK	25.000	25.000
ZAE000012084	Shoprite Holdings Ltd. Reg.Shares	STK	5.000	5.000
ZAE000063863	Woolworths Holdings Ltd. Reg.Shares New	STK	150.000	150.000
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Aktien				
ILS				
IL0002300114	Bezeq, Israel Telecomm. Corp. Reg.Shares	STK	0	250
USD				
RU000A0JKQU8	Magnit PJSC Reg.Shares	STK	67.000	97.000
US55315J1025	MMC Norilsk Nickel PJSC Reg.Shs (Spon. ADRs)	STK	525.000	700.000
RU000A0JR4A1	Moscow Exchange MICEX-RTS PAO Reg.Shares	STK	2.800.000	2.800.000
RU0009046452	Novolipetskiy Metallurg. Komb. Reg.Shares	STK	0	635.000
RU000A0JNAA8	Polyus PJSC Reg.Shares	STK	20.000	20.000
RU000A0JPVJ0	Rosseti PJSC Reg.Shares	STK	100.000.000	100.000.000
RU0009046510	Severstal PAO Reg.Shares	STK	0	50.000
RU0008926258	Surgutneftgas PJSC Reg.Shares	STK	2.500.000	7.500.000
RU0009091573	Transneft PJSC Reg.Preferre.Shares	STK	0	350
RU000A0JNGA5	Unipro PJSC Reg.Shares	STK	35.000.000	35.000.000
RU000A0JP5V6	VTB Bank PJSC Reg.Shares	STK	3.500.000.000	3.500.000.000
ZAR				
ZAE000174124	Barclays Africa Group Ltd. Reg.Shares	STK	70.000	70.000
Nichtnotierte Wertpapiere				
Aktien				
EUR				
GRS003003027	National Bank of Greece S.A. Namens-Aktien	STK	8.577.000	8.577.000

Deka-ConvergenceAktien

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR 201.863.950,48
Mittelzuflüsse	69.578.474,65	
Mittelrückflüsse	-88.230.867,82	
Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)		-18.652.393,17
Ausschüttung für das laufende Geschäftsjahr		-185.117,24
Ertragsausgleich		455.692,20
Ordentlicher Ertragsüberschuss		2.205.508,29
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich) *)		-4.867.147,76
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)		4.132.044,28
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		184.952.537,08

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Beginn des Geschäftsjahres	657.880,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse CF	24.057,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse CF	90.235,000
Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Ende des Geschäftsjahres	591.702,000

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse TF am Beginn des Geschäftsjahres	684.017,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse TF	450.942,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse TF	497.570,000
Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse TF am Ende des Geschäftsjahres	637.389,000

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse F (T) am Beginn des Geschäftsjahres	16.705,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse F (T)	2.049,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse F (T)	13.120,000
Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse F (T) am Ende des Geschäftsjahres	5.634,000

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Anteilklasse CF

Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert	Anteilumlauf
	EUR	EUR	Stück
2015	84.824.126,98	116,92	725.509,000
2016	84.710.816,53	126,86	667.756,000
2017	101.721.024,13	154,62	657.880,000
2018	92.251.883,38	155,91	591.702,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Anteilklasse TF

Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert	Anteilumlauf
	EUR	EUR	Stück
2015	85.010.377,31	108,56	783.061,000
2016	89.663.301,59	118,06	759.441,000
2017	98.714.968,44	144,32	684.017,000
2018	92.215.974,61	144,68	637.389,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Anteilklasse F (T)

Geschäftsjahr

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert	Anteilumlauf
	EUR	EUR	Stück
2015	13.227.816,77	62,65	211.131,000
2016	12.139.196,68	68,84	176.343,000
2017	1.427.957,91	85,48	16.705,000
2018	484.679,09	86,03	5.634,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Deka-ConvergenceAktien

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.10.2017 bis 30.09.2018 (inkl. Ertragsausgleich)

	EUR
Erträge	
Dividenden	6.662.162,60
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	207.233,56
davon aus negativen Einlagezinsen	-9.752,15
davon aus positiven Einlagezinsen	216.985,71
Erträge aus Wertpapierleihe	652,37
Ordentlicher Ertragsausgleich	-188.039,73
Erträge insgesamt	6.682.008,80
Aufwendungen	
Verwaltungsvergütung	2.879.499,69
Erfolgsbezogene Vergütung	297.915,33
Vertriebsprovision	692.782,58
Taxe d'Abonnement	94.234,49
Zinsen aus Kreditaufnahmen	18.616,91
Aufwendungen aus Wertpapierleihe	140,26
Kostenpauschale **)	574.974,71
Sonstige Aufwendungen ***)	93.996,76
davon Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte	93.914,86
davon aus EMIR-Kosten	81,90
Ordentlicher Aufwandsausgleich	-175.660,22
Aufwendungen insgesamt	4.476.500,51
Ordentlicher Ertragsüberschuss	2.205.508,29
Netto realisiertes Ergebnis *) ****)	-4.423.835,07
Außerordentlicher Ertragsausgleich	-443.312,69
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	-4.867.147,76
Aufwandsüberschuss	-2.661.639,47
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)	4.132.044,28
Ergebnis des Geschäftsjahres	1.470.404,81

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 7 Sonderreglement beträgt die Ausschüttung für die Anteilklasse CF EUR 1,55 je Anteil und für die Anteilklasse TF EUR 0,92 je Anteil. Die Ausschüttungen werden per 16. November 2018 mit Beschlussfassung vom 29. Oktober 2018 vorgenommen. Der Ertragsüberschuss der Anteilklasse F (T) wird thesauriert.

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 7 Sonderreglement fanden im Geschäftsjahr folgende Zwischenausschüttungen statt:
8. Dezember 2017 Anteilklasse CF EUR 0,16 je Anteil und Anteilklasse TF EUR 0,12 je Anteil

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse CF betrugen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,90%. Die erfolgsbezogene Vergütung betrug bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen 0,22%. Die Gesamtkostenquote inkl. erfolgsbezogener Vergütung betrug 2,12%.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse TF betrugen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 2,62%. Die erfolgsbezogene Vergütung betrug bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen 0,09%. Die Gesamtkostenquote inkl. erfolgsbezogener Vergütung betrug 2,71%.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse F (T) betrugen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 2,39%.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 1.609.170,96 EUR
- davon aus EMIR-Kosten: 12.382,87 EUR

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse TF erfolgt zum Anteilwert. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Vertriebsstellen erhalten aus dem Fondsvermögen der Anteilklasse TF eine Vertriebsprovision.

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse CF und F (T) erfolgt zum Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages.

*) Ergebnis-Zusammensetzung:
Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin- und Finanztermingeschäften
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Devisen-, Devisentermin- und Finanztermingeschäften

**) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,30 % p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10 % p.a. auf die Verwahrstelle und bis zu 0,30 % p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).

***) In dieser Position enthalten sind im Wesentlichen Researchkosten.

****) In diesem Betrag enthalten sind Schadensersatzzahlungen (abzüglich einer marktüblichen Gebühr) aus den Class-Action-Verfahren gegen Central European Distribution Corp. und Yukos Oil Company.

Deka-ConvergenceAktien

Relativer VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum VaR eines Referenzportfolios.

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

100% MSCI EM Europe 10-40 NR in EUR

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	55,68%
maximale Auslastung:	149,97%
durchschnittliche Auslastung:	91,90%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1.10.2017 bis 30.9.2018 anhand des parametrischen Ansatzes berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Hebelwirkung im Geschäftsjahr

(Nettomethode)	(Bruttomethode)
1,0	1,0

Anhang.

Angaben zu Bewertungsverfahren

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate / Schuldscheindarlehen

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine, Zertifikate und Schuldscheindarlehen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese

Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen („Vertriebsprovision“), die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuzahlen ist.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung wird grundsätzlich täglich berechnet und jährlich nachträglich abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,20% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, der aus den Tageswerten errechnet wird, belasten.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Deka-ConvergenceAktien					
	Verwaltungs- vergütung	Vertriebs- provision	Kosten- pauschale	Ertrags- verwendung	erfolgsbezogene Vergütung
	bis zu 2,00% p.a.	bis zu 1,50% p.a.	bis zu 0,40% p.a.		bis zu 25,00 % p.a. des Anteiles der Wertentwicklung des Fondsvermögens, das den Anteilen der Anteilklasse CF und TF zuzuordnen ist und über der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabes MSCI EM Europe 10/40 Net Index in EUR liegt
	derzeit	derzeit	derzeit		
Anteilklasse CF	1,50% p.a.	keine	0,30% p.a.	Ausschüttung	
Anteilklasse TF	1,50% p.a.	0,72% p.a.,	0,30% p.a.	Ausschüttung	
Anteilklasse F (T)	2,00% p.a.	keine	0,30% p.a.	Thesaurierung	keine

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka International S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deka-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka International S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und den Vorstand der Deka International S.A. findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka International S.A. nicht gewährt.

Bemessung des Bonuspools

Der Bonuspool leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deka International S.A. – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Deka International S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Die variable Vergütung des Vorstands der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als **„risikorelevante Mitarbeiter“**) unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für den Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Vorstands-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 100 TEUR nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß den geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2017 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten

wurden. Das Vergütungssystem der Deka International S.A. war im Geschäftsjahr 2017 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka International S.A. wurden im Geschäftsjahr 2017 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A.*	
gezahlten Mitarbeitervergütung	1.260.545,22 EUR
davon feste Vergütung	1.146.512,22 EUR
davon variable Vergütung	114.033,00 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG	19
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A.*	
gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen**	<= 500.000 EUR
davon Vorstand	<= 500.000 EUR
davon weitere Risktaker	0,00 EUR
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	0,00 EUR
davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Vorstand und Risktaker	0,00 EUR
* Mitarbeiterwechsel innerhalb der Deka-Gruppe werden einheitlich gemäß gruppenweitem Vergütungsbericht dargestellt.	
** weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Vorstand oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.	
Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Vorstand befinden.	

Angaben zur Mitarbeitervergütung im Auslagerungsfall

Das Auslagerungsunternehmen (Deka Investment GmbH) hat folgende Informationen veröffentlicht:

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr des Auslagerungsunternehmens	
gezahlten Mitarbeitervergütung	50.039.291,18 EUR
davon feste Vergütung	38.706.526,64 EUR
davon variable Vergütung	11.332.764,54 EUR
Zahl der Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens	462

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilhaber des
Deka-ConvergenceAktien

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

Bericht über die Jahresabschlussprüfung

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Deka-ConvergenceAktien („der Fonds“), bestehend aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 30. September 2018, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, mit einer Zusammenfassung bedeutender Rechnungslegungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 30. September 2018 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit („Gesetz vom 23. Juli 2016“) und nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) angenommenen internationalen Prüfungsstandards („ISA“) durch. Unsere Verantwortung gemäss diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants („IESBA Code“) zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und haben alle sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig erachtet, um die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, sofern einschlägig, Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Fonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Jahresabschlusserstellungsprozesses.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé für die Jahresabschlussprüfung

Unsere Zielsetzung ist es eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist, und darüber einen Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“, welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

- Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und den entsprechenden Anhangangaben.
- Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“ auf die dazugehörigen Anhangangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „Réviseur d'Entreprises agréé“ erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschliesslich der Anhangangaben, und beurteilen, ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschliesslich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 11. Dezember 2018

KPMG Luxembourg, Société coopérative

Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Valeria Merkel

Besteuerung der Erträge.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,– Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,– Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug

von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind,

falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfegestaltenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen

Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorab-

pauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien CF

ISIN		LU0133666676			
Geschäftsjahr		01.10.2017 - 30.09.2018			
			Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
Zwischenausschüttung am 08.12.2017 ¹⁾		EUR je Anteil	0,1600	0,1600	0,1600
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	0,2001	0,2001	0,2001
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	0,2001	0,2001	0,2001
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	0,2001	0,2001	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	0,2001
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,2001	0,2001	0,2001
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,2001	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,2001	0,2001	0,2001
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,2001	0,2001	0,2001
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0397	0,0397
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0397	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien CF

ISIN		LU0133666676		
Geschäftsjahr		01.10.2017 - 30.09.2018		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0401	0,0401
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
Datum des Ausschüttungsbeschlusses		08.12.2017		

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien CF

ISIN		LU0133666676		
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.10.2017 - 31.12.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,2176	0,2176
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0095	0,0095
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	0,2081	0,0000
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,2081
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,2176	0,2176
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,2081
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,2441	0,2441
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	0,2441	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,2176	0,2176
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,2081	0,2081
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0610	0,0717
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0610	0,0717
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien CF

ISIN		LU0133666676		
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.10.2017 - 31.12.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0985	0,0985
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien TF

ISIN		LU0133666759			
Geschäftsjahr		01.10.2017 - 30.09.2018			
		Betriebsvermögen			
		Privat- vermögen	nicht KöSt- pflichtig	KöSt- pflichtig	
Zwischenausschüttung am 08.12.2017 ¹⁾		EUR je Anteil	0,1200	0,1200	0,1200
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	0,1574	0,1574	0,1574
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	0,1574	0,1574	0,1574
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	0,1574	0,1574	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	0,1574
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,1574	0,1574	0,1574
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:					
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,1574	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,1574	0,1574	0,1574
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,1574	0,1574	0,1574
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0370	0,0370
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0370	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien TF

ISIN		LU0133666759		
Geschäftsjahr		01.10.2017 - 30.09.2018		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0374	0,0374
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
Datum des Ausschüttungsbeschlusses		08.12.2017		

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien TF

ISIN		LU0133666759		
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.10.2017 - 31.12.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0738	0,0738
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	0,0738	0,0000
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0738
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,0738	0,0738
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,0738
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,1422	0,1422
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	0,1422	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,0738	0,0738
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,0738	0,0738
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0355	0,0670
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0355	0,0670
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien TF

ISIN		LU0133666759		
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.10.2017 - 31.12.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,----	-,----
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0920	0,0920
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien F (T)

ISIN		LU0341036233		
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.10.2017 - 31.12.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,2478	0,2478
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,0043	0,0043
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	0,2435	0,2435
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil		0,2435
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil		
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil		
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil		
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,2478	0,2478
Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,0993	0,0993
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	0,0993	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,2478	0,2478
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,2435	0,2435
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0248	0,0601
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,0248	
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil		

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.

Deka-ConvergenceAktien F (T)

ISIN		LU0341036233		
(steuerliches) Rumpfgeschäftsjahr		01.10.2017 - 31.12.2017		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Kost- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,0749	0,0749
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,– Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,– Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.
- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:
 - Deka-ZukunftsPlan: Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
 - Deka-BasisRente: Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2017

gezeichnet	EUR 10,4 Mio.
eingezahlt	EUR 10,4 Mio.
haftend	EUR 77,5 Mio.

Vorstand

Holger Hildebrandt
Vorstand der International Fund Management S.A., Luxemburg;

Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A., Luxemburg

Eugen Lehnertz
Vorstand der International Fund Management S.A., Luxemburg

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Thomas Schneider
Mitglied des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A., Luxemburg;

Mitglied der Geschäftsführung der Deka Investment GmbH,
Frankfurt

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen, DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main, Deutschland;

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
International Fund Management S.A., Luxemburg

Unabhängiges Mitglied

Marie-Anne van den Berg,
Luxemburg

(Stand 1. Juli 2018)

Verwahr- und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2017

gezeichnet	EUR 50 Mio.
eingezahlt	EUR 50 Mio.
haftend	EUR 456,5 Mio.

Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg
Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main,
Deutschland

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 90
www.deka.lu